

27. Juni 1996

2

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	27. JUNI 1996
Ltg.	215/A-1/21
Aussch.	

Antrag

der Abgeordneten Nowohradsky und Knotzer

zum Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977, LT-215/A-1/21

Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 3 lautet:

„3. Im § 1a Z.7 entfällt die Wortfolge „im Sinn des § 3 Abs.2“ und wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

„Räume innerhalb eines Gebäudeteils gelten auch dann als eigener Gebäudeteil, wenn bis zur obersten Decke durchgehende Wände nicht vorhanden sind.“

2. Im § 5 Abs.3 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.“